

Erläuterungen zur Anmeldung

Rechtsgrundlage für den Besuch der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein sind die Satzung und die Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein in der jeweils gültigen Fassung. Die wesentlichen Inhalte dieser Texte sind im Folgenden für Sie zusammengefasst.

Das Schuljahr sowie die **Feiertags- und Ferienordnung** der allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule der Stadt Monheim am Rhein. Der Unterricht wird in jedem Unterrichtsfach einmal wöchentlich erteilt, sofern nicht durch gesetzliche oder behördliche Anordnung am Unterrichtstag schulfrei ist. Der Unterrichtsvertrag zwischen der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein und der Schülerin/ dem Schüler beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten wird in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die ersten zwölf Unterrichtsmonate des Elementar-, Tanz- und Instrumentalunterrichts sind eine **Probezeit**. In dieser Zeit kann der Vertrag jeweils zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Eine **Kündigung** des Unterrichts seitens der Teilnehmenden beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten ist zum Ende des Schuljahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten vor dem Ende des Schuljahres möglich (siehe §4). Weiterhin sind Kündigungen zum 31.01., 30.04. und 31.10. mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Stichtag möglich. Die schriftliche Kündigung muss vor dem jeweiligen Stichtag bei der Geschäftsstelle der Musikschule eingegangen sein. Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Hierüber entscheidet die Musikschulleitung.

Sie kann einer außerordentlichen Kündigung auch dann zustimmen, wenn der freiwerdende Unterrichtsplatz kurzfristig nachbesetzt werden kann.

Entgelte

Bei den Entgelten handelt es sich um Jahresbeträge, die monatlich fällig werden, somit auch in den Schulferien. Sie gelten für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Musikgarten (Eltern-Kind-Kurse)

(45 Minuten wöchentlich)

monatlich 22 Euro jährlich 264 Euro

Musikalische Früherziehung

(60 Minuten wöchentlich, Dauer: 2 Jahre)

monatlich 22 Euro jährlich 264 Euro

Tanz

(60 Minuten wöchentlich)

monatlich 13 Euro jährlich 156 Euro

(90 Minuten wöchentlich)

monatlich 19,50 Euro jährlich 234 Euro

Gruppenunterricht 3 – 7 Teilnehmende

(45 Minuten wöchentlich)

monatlich 30 Euro jährlich 360 Euro

Gruppenunterricht 3 – 7 Teilnehmende

(60 Minuten wöchentlich)

monatlich 40 Euro jährlich 480 Euro

Partnerunterricht 2 Teilnehmende

(30 Minuten wöchentlich)

monatlich 30, Euro jährlich 360 Euro

Partnerunterricht 2 Teilnehmende

(45 Minuten wöchentlich)

monatlich 45 Euro jährlich 540 Euro

Instrumentaler Einzelunterricht

(15 Minuten wöchentlich)

monatlich 30 Euro jährlich 360 Euro

Instrumentaler Einzelunterricht

(30 Minuten wöchentlich)

monatlich 60 Euro jährlich 720 Euro

Instrumentaler Einzelunterricht

(45 Minuten wöchentlich, dieser Unterricht kann nur belegt werden, wenn er von der Fachlehrkraft empfohlen wird.)

monatlich 90 Euro jährlich 1.080 Euro

Studienvorbereitende Ausbildung

(Hauptfach 60 Minuten/
Nebenfach 30 Minuten wöchentlich)
monatlich 90 Euro jährlich 1.080 Euro

Ensembles

für Teilnehmende ohne
Instrumentalfachbelegung
monatlich 11 Euro jährlich 132 Euro
für Teilnehmende mit
Instrumentalfachbelegung entgeltfrei

Chor für Seniorinnen und Senioren

(inklusive Erwachsenenzuschlag)
monatlich 7,20 Euro jährlich 86,40 Euro

Zuschläge

Volljährige Schülerinnen und Schüler zahlen einen Aufschlag in Höhe von 20 % auf das Regelentgelt. Der Aufschlag entfällt für Volljährige, die noch in Schul- oder Berufsausbildung stehen beziehungsweise über kein eigenes Einkommen verfügen. Hierüber muss ein jährlicher Nachweis erbracht werden. Stichtag ist der jeweils 01.08. eines Kalenderjahres (Beginn des Schuljahres).

Ermäßigungen

Geschwisterermäßigung

gemäß Nummer 4.2 der Entgeltordnung: gilt für Geschwisterkinder, die sich in Schul- oder Berufsausbildung, einem Studium oder Vergleichbarem befinden: 30 % Entgeltermäßigung

Auf Antrag sind außerdem folgende Entgeltermäßigungen möglich:

Sozialermäßigung

gemäß Nummer 4.1 der Entgeltordnung:

Bei Nachweis der Befreiung vom Rundfunkbeitrag:
80 % Ermäßigung

Bei Nachweis des Bezugs von Wohngeld:
50 % Ermäßigung

Der Nachweis ist durch die entsprechenden Bescheinigungen zu führen. Die Sozialermäßigung wird für den nachgewiesenen Zeitraum, jedoch längstens bis zum Schuljahresende gewährt.

Vermietung von Instrumenten

(je Instrument und Monat)

Kinder und Jugendliche

1. bis 36. Monat	entgeltfrei
ab dem 37. Monat	11 Euro
Erwachsene	11 Euro

Instrumente werden nur bei Verfügbarkeit entliehen, ein Anspruch besteht nicht. Die Musikschule kann nach dem 12. Monat Instrumente zurückfordern, wenn sie für andere Teilnehmende benötigt werden.

Herausgeber: Stadt Monheim am Rhein – Der Bürgermeister –

Telefon: +49 2173 951-4120 | Fax: +49 2173 951-25-4120

E-Mail: musikschule@monheim.de | www.musikschule.monheim.de

